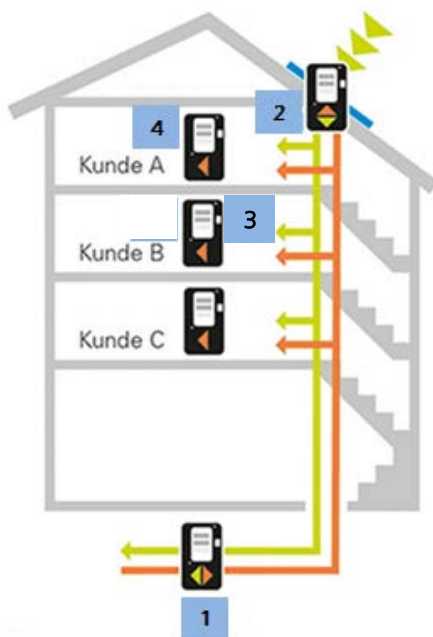


Eigenverbrauchsregelung bei mehreren Verbrauchsstätten

Gemäss Energieverordnung kann ein Teil oder die gesamte EEA-Produktion vom Produzenten selbst sowie von Dritten verbraucht werden. In letzterem Fall liegt Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten (z. B. Mehrfamilienhaus) vor. Die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung bei mehreren Verbrauchsstätten ist ab 01.01.2015 möglich. Die vorliegende Regelung gilt für die Umsetzung bei Produktionsanlagen in Niederspannung mit einer Leistung unter 150 kVA. Bei Produktionsanlagen ab 150 kVA oder in der Mittelspannung werden individuelle Lösungen vereinbart.



Legende:

- 1 Überschusszähler (>30kVA LG-Zähler)
- 2 Produktionszähler (>30kVA LG-Zähler)
- 3 Eigenverbrauch
- 4 Bezugszähler
- ➔ Bezug von Energie
- Abgabe von Energie

Jede Verbrauchsstätte (Wohnung, Allgemein) bleibt Kunde der Technischen Betriebe Wil (TBW). Daher bleibt die Messung in der Verantwortung der TBW.

Um den Eigenverbrauch ermitteln zu können ist die Installation eines Überschusszählers (1) und eines Produktionszählers (2) erforderlich

Für den zusätzlich notwendigen Überschusszähler wird der Grundpreis gemäss aktuellen Tarifen verrechnet. Der Produktionszähler wird nicht verrechnet.

Der Produzent ist gegenüber der TBW der Geschäfts- und Ansprechpartner für die Abwicklung des Eigenverbrauchs. Er erhält die Vergütung für die Überschussproduktion sowie die Guthchrift für den gesamten Eigenverbrauch. Der Eigenverbrauch wird als Differenz zwischen Produktion und Überschuss berechnet. Die Verantwortung für die Aufteilung der Guthaben auf alle Beteiligten obliegt dem Produzenten. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind vom Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern.